Rendsburg: Velorouten für den Alltagsverkehr in Rendsburg

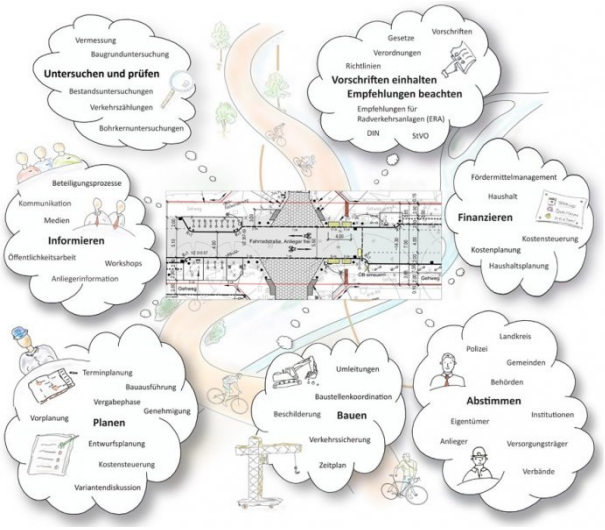

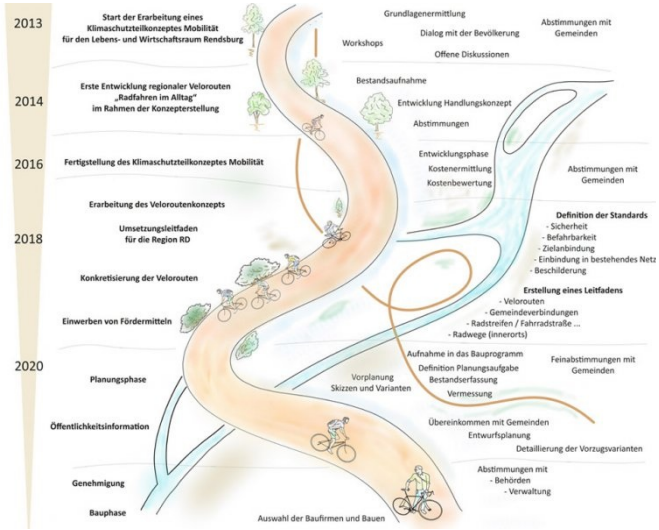

Im März 2020 erteilte die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg den Auftrag, Thementafeln für ein Innenstadt-Event zu entwickeln. Es war geplant, das Projekt „RaD stark" – Velorouten für den Alltagsverkehr – der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren und die dafür erarbeiteten Thementafeln anschließend als regionale Wanderausstellung zu nutzen.
Trotz des Ausfalls des Events im Innenstadtbereich Rendsburg wurden die Thementafeln ausgearbeitet. Unter anderem wurden koordinierende, redaktionelle sowie zeichnerische Aufgaben wahrgenommen.
Auf der Wanderausstellung können sich Interessierte zur Entwicklung des Projekts „RaD stark" informieren und sich einen Eindruck über den zukünftigen Verlauf der Velorouten machen. Des Weiteren wurde das komplexe Regelwerk des Straßenverkehrs – mit besonderem Augenmerk auf den Radverkehr – aufgearbeitet und beleuchtet.

Auftraggeber
Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg

Unsere Leistungen
Gestaltung von Thementafeln für eine Wanderausstellung:
- Themenfindung und Recherche
- Layout
- Redaktion
- Zeichnungen

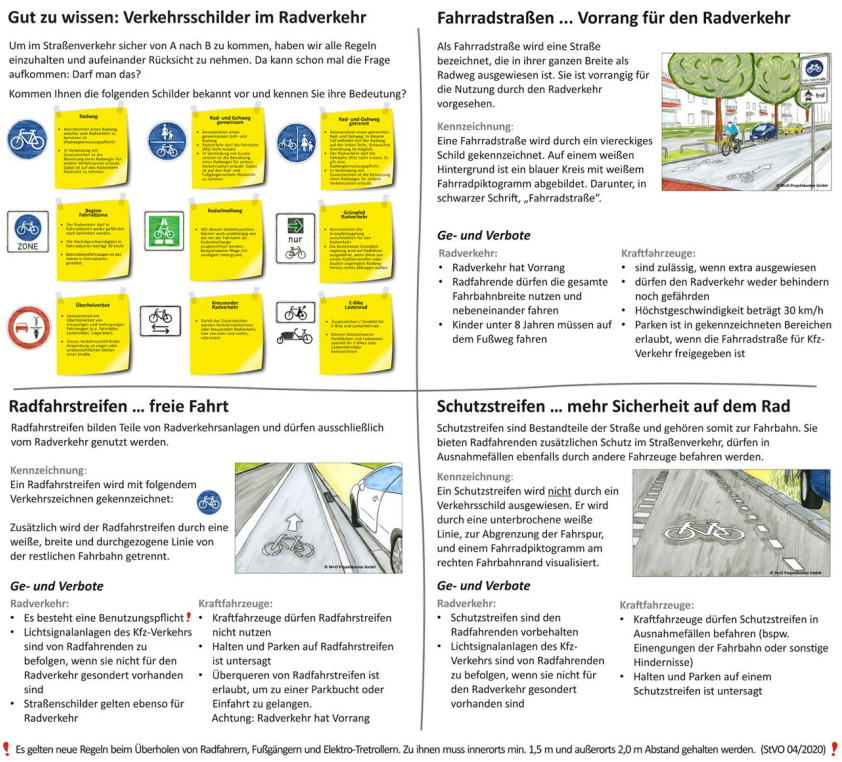

Gut zu wissen: Verkehrsschilder im Radverkehr

Um im Straßenverkehr sicher von A nach B zu kommen, haben wir alle Regeln einzuhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Da kann schon mal die Frage aufkommen: Darf man das?

Kommen Ihnen die folgenden Schilder bekannt vor und kennen Sie ihre Bedeutung?

Radweg
Rad- und Gehweg gemeinsam
Rad- und Gehweg getrennt
Region Fahrradzone
Radschnellweg
Grünpfeil Radverkehr
Überholverbot
Kreuzender Radverkehr
E-Bike Ladestrad

Fahrradstraßen ... Vorrang für den Radverkehr

Als Fahrradstraße wird eine Straße bezeichnet, die in ihrer ganzen Breite als Radweg ausgewiesen ist. Sie ist vorrangig für die Nutzung durch den Radverkehr vorgesehen.

Kennzeichnung:
Eine Fahrradstraße wird durch ein viereckiges Schild gekennzeichnet. Auf einem weißen Hintergrund ist ein blauer Kreis mit weißem Fahrradpiktogramm abgebildet. Darunter, in schwarzer Schrift, „Fahrradstraße".

Ge- und Verbote

Radverkehr:
- Radverkehr hat Vorrang
- Radfahrende dürfen die gesamte Fahrbahnbreite nutzen und nebeneinander fahren
- Kinder unter 8 Jahren müssen auf dem Fußweg fahren

Kraftfahrzeuge:
- sind zulässig, wenn extra ausgewiesen
- dürfen den Radverkehr weder behindern noch gefährden
- Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h
- Parken ist in gekennzeichneten Bereichen erlaubt, wenn die Fahrradstraße für Kfz-Verkehr freigegeben ist

Radfahrstreifen ... freie Fahrt

Radfahrstreifen bilden Teile von Radverkehrsanlagen und dürfen ausschließlich vom Radverkehr genutzt werden.

Kennzeichnung:
Ein Radfahrstreifen wird mit folgendem Verkehrszeichnen gekennzeichnet:

Zusätzlich wird der Radfahrstreifen durch eine weiße, breite und durchgezogene Linie von der restlichen Fahrbahn getrennt.

Ge- und Verbote

Radverkehr:
- Es besteht eine Benutzungspflicht!
- Lichtsignalanlagen des Kfz-Verkehrs sind von Radfahrenden zu befolgen, wenn sie nicht für den Radverkehr gesondert vorhanden sind
- Straßenschilder gelten ebenso für Radverkehr

Kraftfahrzeuge:
- Kraftfahrzeuge dürfen Radfahrstreifen nicht nutzen
- Halten und Parken auf Radfahrstreifen ist untersagt
- Überqueren von Radfahrstreifen ist erlaubt, um zu einer Parkbucht oder Einfahrt zu gelangen.
  Achtung: Radverkehr hat Vorrang

Schutzstreifen ... mehr Sicherheit auf dem Rad

Schutzstreifen sind Bestandteile der Straße und gehören somit zur Fahrbahn. Sie bieten Radfahrenden zusätzlichen Schutz im Straßenverkehr, dürfen in Ausnahmefällen ebenfalls durch andere Fahrzeuge befahren werden.

Kennzeichnung:
Ein Schutzstreifen wird nicht durch ein Verkehrsschild ausgewiesen. Er wird durch eine unterbrochene weiße Linie, zur Abgrenzung der Fahrspur, und einem Fahrradpiktogramm am rechten Fahrbahnrand visualisiert.

Ge- und Verbote

Radverkehr:
- Schutzstreifen sind den Radfahrenden vorbehalten
- Lichtsignalanlagen des Kfz-Verkehrs sind von Radfahrenden zu befolgen, wenn sie nicht für den Radverkehr gesondert vorhanden sind

Kraftfahrzeuge:
- Kraftfahrzeuge dürfen Schutzstreifen in Ausnahmefällen befahren (bspw. Einengungen der Fahrbahn oder sonstige Hindernisse)
- Halten und Parken auf einem Schutzstreifen ist untersagt

❗ Es gelten neue Regeln beim Überholen von Radfahrern, Fußgängern und Elektro-Tretrollern. Zu ihnen muss innerorts min. 1,5 m und außerorts 2,0 m Abstand gehalten werden. (StVO 04/2020) ❗